

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1981	Nummer 18
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	2. 4. 1981	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1981 (Haushaltsgesetz 1981)	160

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1981
(Haushaltsgesetz 1981)**

Vom 2. April 1981

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1981 wird in Einnahme und Ausgabe auf

53 008 172 500 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in den Spalten 2 und 3 der Anlage 2 aufgeführten Beträge des Haushaltsplans 1981 Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 8 788 705 200 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1981 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Der in der Finanzierungsübersicht aufgeführte Betrag darf bis zur Höhe der im zweiten Halbjahr des Haushaltsjahres 1980 aufgenommenen und im Haushaltsjahr 1981 zu tilgenden kurzfristigen Kredite überschritten werden.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 750 000 000 DM auf das Land zu übernehmen.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- | | |
|---|-------------------|
| a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu | 1 500 000 000 DM, |
| b) für Kredite an die Land- und Forstwirtschaft bis zu | 500 000 000 DM, |
| c) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu | 50 000 000 DM. |

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“ (SMBL. NW. 651) und der „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe“ als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 300 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1a und 1b dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturell

schwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsfordernissen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen bis zu 150 000 000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 96 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Betrieb des Forschungsreaktors „Slowpoke-II“ der Universität Köln die Einstandspflicht des Landes nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung für die zur Erfüllung der gesetzlichen Schadenersatzverpflichtung festgesetzte Regeldeckungssumme, höchstens jedoch bis zu 5 000 000 DM, zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zu Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, übernommen werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 100 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 11 040 Titel 821 00 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 3 500 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben mit Einwilligung des Finanzministers gegenseitig deckungsfähig.

(2) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außer-

planmäßige Ausgabe erforderlich (Artikel 85 Landesverfassung), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreiten.

(3) Der Finanzminister kann zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Er kann darüber hinaus zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an dem Grundstück wieder auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und die Überlassung von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) beurlaubte Beamte und Richter Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

(2) In anderen Fällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

a) in Kapitel 05 410 innerhalb des sich aus der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 5 des Schulfinanzgesetzes ergebenden Stellenrahmens Planstellen und Stellen für Lehrer zusätzlich einzurichten, soweit diese durch fächerspezifische Lehrkräfte besetzt werden können.

b) in den Kapiteln 04 040, 04 050, 07 110 und 12 050 zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte in dem Umfang einzurichten, der sich zur Übernahme geprüfter Anwärter als notwendig erweist. Die Inanspruchnahme der Stellen ist nur zur Übernahme geprüfter Anwärter zulässig.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen und Stellen einer Hochschule an eine andere Hochschule umzusetzen sowie unbesetzte Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppen C 4 und C 3 umzuwidmen. § 50 Landeshaushaltsordnung bleibt im übrigen unberührt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ferner ermächtigt, bei den Universitätskliniken im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu den Wirt-

schaftsplänen der Medizinischen Einrichtungen vorgesehenen Ordens- und DRK-Schwestern nicht zur Verfügung stehen.

(6) Die in den Erläuterungen zu den Titeln 422 10, 422 20, 425 10, 426 10 und 429 00 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Hiervon ausgenommen sind Stellen für abgeordnete Beamte. § 48 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

Planstellen oder Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von Hilfs- und Ausleihkräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs nach dem Gesetz zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1979 (GV. NW. S. 550). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(7) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14 020 Titel 461 10 zu decken.

(8) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können

a) zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter,

b) bei den Titeln der Gruppen 425 und 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen

eingerrichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Angestellten und Arbeitern vorgenommen werden.

(9) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags die Stellen zu bestimmen, in denen den in Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) bezeichneten Beamten die Amtszulage gemäß Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung gewährt wird.

(10) Die sich aus der Nachschlüsselung der Stellenzugänge 1980 ergebenden Beförderungsstellen dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

(11) Jede zweite freie und jede zweite während des Haushaltsjahres 1981 frei werdende Planstelle und Stelle

darf jeweils für die Dauer von 6 Monaten nicht besetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministers.

(12) Die im Haushaltsplan 1981 vorgesehenen Einstellungsermächtigungen für Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes werden auf 50 vom Hundert begrenzt. Ausgenommen sind Bereiche, in denen ein Ausbildungsmonopol besteht.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von dem zuständigen Minister genehmigt und dieses dem Finanzminister angezeigt worden ist.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.

(3) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zwecke entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(4) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 3 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 8 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(5) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 4 bezeichneten Grundsätzen zu entrichten.

§ 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

In Abänderung von § 7 und § 20 Abs. 9 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung vom 8. Februar 1980 (GV. NW. S. 156) fördert das Land Unterrichtsstunden und Teilnehmertage bei kommunalen Volkshochschulen nur bis zur Höhe von 80 vom Hundert und bei anderen Einrichtungen nur bis zur Höhe von 88 vom Hundert der im Jahre 1980 durchgeführten und vom Land geförderten Unterrichtsstunden bzw. Teilnehmertage. Die Förderung erfolgt bei im Jahre 1980 oder 1981 anerkannten Einrichtungen mindestens in Höhe von 2400 durchgeführten Unterrichtsstunden oder 1500 durchgeführten Teilnehmertagen.

Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz wird auf 50 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Weiterbildungsgesetz wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Weiterbildungsgesetz wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 Weiterbildungsgesetz wird auf 3 DM festgesetzt.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschulbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschulbuch einzutragen sind.

§ 12

Die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) abzüglich Verwaltungskosten aus Darlehen, die nach Abschnitt II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung des Gesetzes gewährt worden sind, sind der Heimkehrerstiftung für Aufgaben nach § 46 b des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7 und § 8 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1982 weiter.

§ 14

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Donnepp

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich für den Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Jochimsen

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
H. Schwier

Der Minister
für Bundesangelegenheiten
Haak

Anlage 1

**Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1981**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushalts

Einzelplan	Einnahmen 1981	Einnahmen 1980
	DM	DM
01 Landtag	10 277 800	1 030 300
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 463 500	1 291 900
03 Innenminister	448 499 900	455 671 300
04 Justizminister	747 812 500	716 351 400
05 Kultusminister	346 802 700	263 774 500
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	1 767 702 200	1 860 083 200
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	839 996 900	857 346 100
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	760 865 000	715 309 300
09 Minister für Bundesangelegenheiten	43 600	6 200
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	480 087 900	592 761 000
11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung	1 195 163 800	1 103 066 500
12 Finanzminister	385 534 400	357 281 300
13 Landesrechnungshof	88 100	88 100
14 Allgemeine Finanzverwaltung	46 023 834 200	44 573 601 600
	53 008 172 500	51 497 662 700

übersicht

Einzelplan	Ausgaben 1981 DM	Verpflichtungs- ermächtigungen DM	Ausgaben 1980 DM
01 Landtag	69 181 400	—	75 870 500
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	38 003 400	4 690 000	33 659 200
03 Innenminister	3 557 037 500	114 078 000	3 438 328 200
04 Justizminister	2 108 721 900	10 688 000	2 000 189 400
05 Kultusminister	9 504 914 200	65 947 000	8 970 136 400
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	6 060 124 500	279 028 300	5 825 985 400
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	3 660 223 400	1 266 876 000	3 765 855 900
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	4 536 575 100	5 571 426 000	4 517 127 400
09 Minister für Bundesangelegenheiten	3 432 600	—	3 913 000
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 106 698 500	356 163 000	1 776 802 600
11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung	4 277 744 200	3 022 663 000	4 307 459 000
12 Finanzminister	1 736 449 100	46 700 000	1 646 823 600
13 Landesrechnungshof	13 934 600	—	13 079 600
14 Allgemeine Finanzverwaltung	16 335 132 100	1 971 800 000	15 122 432 500
	53 008 172 500	12 710 059 300	51 497 662 700

Finanzierungsübersicht

und

Kreditfinanzierungsplan

Finanzierungsübersicht

(in Mio. DM)

I. Haushaltsvolumen	53 008,2
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	52 570,2
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen aus Rücklagen)	44 622,2
3. Finanzierungssaldo	– 7 948,0
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Netto-Neuverschuldung	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	10 943,9
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 995,9
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrund- satzesgesetz	2 557,9
4.3 Netto-Neuverschuldung	7 948,0
5. Entnahmen aus Rücklagen	–
6. Finanzierungssaldo	– 7 948,0
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	8 386,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrund- satzesgesetz	2 557,9
Kreditermächtigung	10 943,9

Kreditfinanzierungsplan

(in Mio. DM)

I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	382,7 <u>10 943,9</u>
	11 326,6
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt	156,9 <u>2 995,9</u>
	3 152,8
III. Neuverschuldung (netto)	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	225,8 <u>7 948,0</u>
	8 173,8

Anlage 2

Übersicht

**über die kreditfinanzierten Ausgaben
des Haushaltsplans 1981**

(§ 18 Abs. 1 LHO)

Von den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 1981 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch Schuldenaufnahmen

Einzelplan/Kapitel	bei Gebietskörper- schaften (TDM)	am Kreditmarkt (TDM)
Einzelplan 03 – Innenminister		
03 020 Allgemeine Bewilligungen	–	420
03 710 Feuerschutz	–	47 554
Summe Einzelplan 03	–	47 974
Einzelplan 05 – Kultusminister		
05 020 Allgemeine Bewilligungen	–	500
05 030 Allgemeine überregionale Finanzierungen	–	2 000
05 300 Schulen gemeinsam	–	3 330
05 450 Staatliche Schulen	–	110
05 610 Kirchen, Religionsgemeinschaften und Welt- anschauungsvereinigungen	–	300
05 710 Weiterbildung	–	200
05 760 Bibliothekswesen	–	1 300
05 810 Förderung des Sports	–	85 500
05 820 Förderung der bildenden Kunst, der Museen, der Musik und des Schrifttums	–	20 050
05 830 Förderung von Theater, Film und Bild	–	450
Summe Einzelplan 05	–	113 740
Einzelplan 06 – Minister für Wissenschaft und Forschung		
06 020 Allgemeine Bewilligungen	–	32 605
06 030 Allgemeine überregionale Finanzierungen	–	88 118
06 040 Forschungsförderung	–	6 715
06 050 Landeszentrale für politische Bildung	–	3 200
06 131 Universität Köln	–	45
06 152 Medizinische Einrichtungen der Ruhr- Universität Bochum	–	2 800
06 172 Medizinische Einrichtungen der Universität Düsseldorf	–	60
06 550 Staatliche Hochschule für Musik Ruhr	–	250
Summe Einzelplan 06	–	133 793
Einzelplan 07 – Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
07 020 Allgemeine Bewilligungen	–	22 700
07 030 Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und des Umweltschutzes	–	96 000
07 040 Altenhilfe und soziale Hilfen	–	95 000
07 050 Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen	–	91 000
07 060 Landesmaßnahmen für Vertriebene, Deutsche aus der DDR, Heimkehrer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge	–	29 083
07 070 Krankenhausförderung	–	420 440
07 080 Maßnahmen für das Gesundheitswesen	–	35 447
07 090 Kriegsofferfürsorge und Sozialhilfe	10 220	–
07 430 Staatsbad Oeynhausen	–	10 080
Summe Einzelplan 07	10 220	799 750

Einzelplan/Kapitel		bei Gebietskörper- schaften (TDM)	am Kreditmarkt (TDM)
Einzelplan 08 – Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr			
08 030	Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes	–	163 781
08 040	Wirtschaft – Technologieprogramm Nordrhein- Westfalen und rationelle Energieverwendung	–	190 200
08 050	Förderung des Bergbaues und der Energiewirtschaft	–	92 633
08 070	Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs	–	380 918
08 080	Förderung der Luftfahrt	–	8 393
08 090	Förderung der Schifffahrt	–	39 200
08 100	Straßen- und Brückenbau	–	1 190 500
Summe Einzelplan 08		–	2 065 625
Einzelplan 10 – Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
10 020	Allgemeine Bewilligungen	50 000	171 291
10 170	Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe	–	307
Summe Einzelplan 10		50 000	171 598
Einzelplan 11 – Minister für Landes- und Stadtentwicklung			
11 040	Angelegenheiten der Stadtentwicklung, des Bauwesens und der Freizeit	–	40 127
11 050	Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau	306 000	1 295 000
11 060	Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau	16 485	496 802
11 070	Denkmalpflege	–	50 200
Summe Einzelplan 11		322 485	1 882 129
Einzelplan 12 – Finanzminister			
12 050	Oberfinanzdirektionen und Finanzämter	–	52
Einzelplan 14 – Allgemeine Finanzverwaltung			
14 030	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Finanz- ausgleich mit den Gemeinden und Gemeinde- verbänden (Steuerverbund) und sonstige Leistungen	–	1 680 567
14 610	Kapitalvermögen		66 666
Summe Einzelplan 14			1 747 233
<u>dazu:</u> Durch Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt zu deckende Aus- gabeansätze der Gruppen 711 bis 799 in den Einzelplänen 01 bis 14 (ohne Einzelplan 06)			
			508 795
sowie von Ausgabeansätzen der Obergruppen 81 und 82 in den Einzelplänen 01 bis 14			477 336
Summe insgesamt		382 705	7 948 025
<u>dazu:</u> Im Haushaltsplan 1981 veranschlagte Tilgungs- ausgaben am Kreditmarkt			
		–	437 975
zusammen		382 705	8 386 000
Gesamtsumme			8 768 705

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X